

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

Elzach

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.03.2015

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Elzach
Gemeindegennziffer:	8316010
Ansprechpartner:	Herr Tobias Kury
Anschrift:	Hauptstraße 69, 79215 Elzach
E-Mail / Telefon:	Tobias.kury@elzach.de / 07682 804-40
Internetadresse der Gemeinde:	www.elzach.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Stadt Elzach liegt im Elztal am östlichen Rand des Landkreises Emmendingen. Zu Elzach mit insgesamt rund 7.200 Einwohnern gehören neben der Kernstadt noch die Stadtteile Katzenmoos, Oberprechtal, Prechtal und Yach.

Durch das Gemeindegebiet verläuft Nordost-Südwest-Richtung die Bundesstraße 294, die Elzach im Norden an Haslach im Kinzigtal und die Bundesstraße 33 anbindet. In Richtung Südwesten bietet die B 294 eine Verbindung nach Waldkirch und Freiburg.

Auf einem großen Teil der B 294 in Elzach wird der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr überschritten.

Elzach hatte bereits im Jahr 2015 einen Lärmaktionsplan der zweiten Stufe aufgestellt. Ende 2018 wurden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neue Lärmkarten veröffentlicht, die auch Elzach betreffen. In der Folge besteht jetzt die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Lärmaktionsplans.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	66	-----	-
über 55 bis 60	114	66	-	-
über 60 bis 65	66	37	-	-
über 65 bis 70	54	0	-	-
über 70 (bis 75)	23	0	-	-
über 75	0	-----	-	-----
Summe	257	169	-	-

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	0,8	107	0	0	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,2	32	0	0	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,0	0	0	0	-	-	-	-

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

23 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.
 37 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.
 77 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt.
 103 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Lärmprobleme sind entlang der Freiburger Straße (B 294) ab dem Ortseingang von Elzach zwischen der Einmündung der Biederbacher Str. (L 101) und der Einmündung der Gerbergasse vorhanden. In diesem Bereich liegen hohe Verkehrsmengen kombiniert mit einer meist einseitig angrenzenden Wohnbebauung vor.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	B 294 Ortsumfahrung	Bund	Dezember 2012
2.	Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Hauptstraße	Landratsamt Emmendingen	Dezember 2012

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h nachts sowie tags auf der Freiburger Straße (B 294) zwischen der Biederbacher Straße und der Gerbergasse
- Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h außerorts auf der Bundesstraße 294 ab dem südlichen Beginn der Bebauung des Ortsteils Prechtal bis nördlichem Ende der Bebauung Eilet sowie im Bereich L107 von der Einmündung B294 bis Abzweig Schrahöfe.
- Lärmsanierung in Form eines lärmoptimierten Asphalts auf der Freiburger Straße (B 294) zwischen der Biederbacher Straße und der Gerbergasse im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme
- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Stadt unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Lärminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden. So kann durch eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Einkauf und Freizeit in möglichst kleinen Bereichen durch kurze Wege eine Verlagerung von Kfz-Fahrten auf das Fußgänger- und Radwegenetz gefördert werden. Auch die Lärmemissionen im motorisierten Individualverkehr können durch kurze Wege gemindert werden, da das einzelne Fahrzeug nur auf einer kürzeren Strecke Lärm emittiert. Die Trennung von störenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten bleibt davon unberührt.

In der Bebauungsplanung ist zudem im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind.

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Stadt eingehen.

Förderung lärmarmer Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Bereich Neunlindenkapelle im Gewann Haldenwäldeläcker

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Ca. 600

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 30.01.2020 durch: Mitteilungsblatt der Stadt Elzach

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 03.02.2020 bis: 06.03.2020

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: Öffentliche Sitzung des Gemeinderates 12.12.2019
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Änderungen des Lärmaktionsplans hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 1.800 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 120.000 €

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

Die Anordnung und Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur mit geringen Kosten verbunden, sodass sich eine gute Kosteneffizienz der Maßnahme ergibt.

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan aber keine grundsätzlich neuen Kosten.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung **am:** 15.09.2020

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 01.10.2020 im Mitteilungslbatt der Stadt Elzach

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

www.elzach.de unter öffentlichen Bekanntmachungen

Elzach, 16.09.2020


Roland Tibi, Bürgermeister



Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel